

Weisung betreffend Steuerfolgen der privaten Verwendung eines Geschäftsautos (WPA)

(Vom 24. Oktober 2006)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG) und § 5 Ziff. 1 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 20. Dezember 1994,

erlässt folgende Weisung:

A. Zweck und Geltungsbereich

- 1 Diese Weisung legt sowohl für die kantonalen Steuern als auch die direkte Bundessteuer die Praxis der Steuerverwaltung betreffend Steuerfolgen der privaten Verwendung eines Geschäftsautos fest. Sie dient der Vereinheitlichung der Praxis zwischen direkten Steuern und Mehrwertsteuer (MWSt).

B. Gesetzliche Grundlagen*I. Einkommen von unselbstständig erwerbenden Steuerpflichtigen*

- 2 Gemäss § 18 StG bzw. Art. 17 DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990) sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile steuerbar. In welcher Form die Entschädigung ausbezahlt wird, ist grundsätzlich ohne Bedeutung. Zum steuerbaren Erwerbseinkommen von Unselbstständigerwerbenden gehören daher als sogenanntes Naturaleinkommen auch geldwerte Vorteile, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer etwa dadurch einräumt, dass er ihm ein Geschäftsauto entschädigungslos oder zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis zu privatem Gebrauch zur Verfügung stellt.

II. Geschäftsmässig begründeter Aufwand bei selbstständig erwerbenden Steuerpflichtigen

- 3 Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden gemäss § 29 Abs. 1 StG bzw. Art. 27 Abs. 1 DBG die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. Dazu gehören auch die geschäftsbedingten Autokosten.
- 4 Verfügt der selbstständig erwerbende Steuerpflichtige über ein Geschäftsauto und benutzt er dieses auch für private Fahrten, so sind bei der Ermittlung des abzugsfähigen Geschäftsaufwands die Kosten für das Geschäftsauto um den Teil zu kürzen, der auf die privaten Fahrten entfällt (Privatanteil an den Autokosten).

III. Gleichbehandlung in der Einschätzungspraxis bei der pauschalen Berechnung

- 5 Für die Ermittlung des Naturaleinkommens aus der Verwendung eines Geschäftsautos für private Fahrten bei Unselbstständigerwerbenden und des Privatanteils an den Autokosten bei Selbstständigerwerbenden gelten die nachstehenden Regeln. Dabei kann grundsätzlich in beiden Fällen in gleicher Weise eine pauschale Berechnung erfolgen.

C. Berechnung des Naturaleinkommens bzw. des Privatanteils

I. *Naturaleinkommen von unselbstständig erwerbenden Steuerpflichtigen*

1. Grundsätze

- 6 Wird dem Arbeitnehmer ein Geschäftswagen (Neu- oder Occasionswagen) zur Verfügung gestellt und kann der Arbeitnehmer den Geschäftswagen auch für den Privatgebrauch benutzen, ist ein entsprechender Hinweis im Lohnausweis anzubringen. Übernimmt der Arbeitgeber sämtliche Anschaffungs- sowie sämtliche Unterhaltskosten und hat der Arbeitnehmer lediglich die Benzinkosten für grössere Privatfahrten am Wochenende oder in den Ferien zu bezahlen, so beträgt der im Lohnausweis als Naturaleinkommen zu deklarierende Betrag pro Monat 0.8 % des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber Fr. 150.-- pro Monat.

- 7 Beispiel für ganzjährige Benutzung:

Kaufpreis Fr. 50 000.--; zu deklarierender Betrag Fr. 4 800.-- (12 x Fr. 400.--).

- 8 Bei Leasingfahrzeugen tritt an die Stelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis des Fahrzeuges (exkl. Mehrwertsteuer).

- 9 Der in der Unternehmung mitarbeitende Hauptaktionär einer personenbezogenen Aktiengesellschaft gilt für die Ermittlung des Privatanteils an den Autokosten in der Regel steuerlich als unselbstständig erwerbend, sofern auf diesem Naturaleinkommen die AHV-Beiträge abgerechnet worden sind. Andernfalls bleibt die Besteuerung einer geldwerten Leistung vorbehalten.

- 10 Analog der MWSt-Regelung kommt jedoch der Hauptaktionär nur dann in den Genuss der Pauschallösung, wenn das Fahrzeug zu mehr als 50 % geschäftlich genutzt wird. Ist dies nicht der Fall, so werden die effektiven Kosten der Privatnutzung aufgerechnet.

2. Ausnahmen

- 11 Muss der Arbeitnehmer für die private Benutzung des Fahrzeuges einen Beitrag leisten, so vermindert sich die Aufrechnung von 0.8 % des Kaufpreises pro Monat um den vom Arbeitnehmer geleisteten Betrag. Leistet der Arbeitnehmer einen Beitrag, der höher als sein Prozentanteil ausfällt, so wird kein Überabzug oder Minusprivatanteil gewährt. Besteuert wird das blosses Nutzungsrecht. Ein Arbeitswegabzug entfällt.

- 12 Für die Genehmigung von Spesenreglementen gelten die Richtlinien der Musterreglemente der Schweizerischen Steuerkonferenz (www.steuerkonferenz.ch/d/Kreisschreiben.htm) ⇒ Kreisschreiben Nr. 25 Ziff. 2.5).

II. Privatanteil bei selbstständig erwerbenden Steuerpflichtigen

1. Grundsätze

- 13 Bei Selbstständigerwerbenden ist zunächst zu prüfen, ob das für Privatfahrten zur Verfügung stehende Fahrzeug Bestandteil des Geschäftsvermögens ist oder ob es auf Grund des Erwerbsmotivs und der tatsächlichen Nutzung nach der Präponderanzmethode dem Privatvermögen zuzuweisen ist. Gemäss allgemeiner Lebenserfahrung benötigen gewisse Berufsgruppen kein Geschäftsfahrzeug. Werden in solchen Fällen trotzdem die Kosten eines Fahrzeuges der Buchhaltung belastet, so sind diese vollumfänglich aufzurechnen.
- 14 Wird ein Fahrzeug mehrheitlich geschäftlich genutzt, so kann die Ermittlung des Privatanteils grundsätzlich pauschal oder effektiv mittels Fahrtenbuch erfolgen. Die Praxis zeigt, dass sehr selten ein Fahrtenbuch geführt wird. Bei pauschaler Berechnung ist die Ermittlung des Privatanteils an den Autokosten analog derjenigen des Naturaleinkommens bei Unselbstständigerwerbenden vorzunehmen. Der zu deklarierende Betrag beträgt pro Monat 0.8 % des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber Fr. 150.-- pro Monat. Bei der effektiven Berechnung sind die privat gefahrenen Kilometer ins Verhältnis zur gesamten Fahrleistung und zu den gesamten Betriebskosten zu setzen.
- 15 Selbstständigerwerbende und juristische Personen haben der Steuererklärung analog der Mehrwertsteuer-Regelung unaufgefordert die Kaufverträge aller privat nutzbaren Motorfahrzeuge oder den entsprechenden Anlagespiegel beizulegen. Fehlen diese Angaben, so schätzt der Revisor den Kaufpreis der privat nutzbaren Fahrzeuge, um den Pauschalbetrag von 0.8 % zu berechnen.

2. Ausnahmen

- 16 Der selbstständig erwerbende Steuerpflichtige kann – beispielsweise mittels Fahrtenbuch – den Nachweis erbringen, dass er dem Geschäftsaufwand entweder ausschliesslich die Kosten für geschäftlich bedingte Fahrten belastet oder den Aufwand für das Geschäftsauto um die tatsächlichen Kosten vermindert, die auf private Fahrten entfallen. Entschliesst sich der Steuerpflichtige zu dieser Vorgehensweise, so muss diese für das gleiche Fahrzeug während der gesamten Nutzungsdauer beibehalten werden.
- 17 In begründeten Ausnahmefällen bleibt eine Erhöhung des Privatanteils vorbehalten.
- 18 Beispiel für Erhöhung des Privatanteils:

X. ist erfolgreicher Vermögensverwalter für einen exklusiven Kreis von reichen Privatpersonen. Er erwirbt einen Maybach, Kaufpreis Fr. 600 000.--. X. chauffiert seine Kunden mit dem Maybach u.a. vom und zum Flughafen Zürich. Der

Maybach wird als geschäftlich begründet anerkannt, der Privatanteil jedoch erhöht.

- 19 Sofern der Pflichtige die Verbuchung des Privatanteils unterlassen hat, ist dieses Einkommen in der Steuererklärung oder auf dem Fragebogen zu deklarieren.

D. Inkrafttreten

- 20 Diese Weisung gilt ab Steuerperiode 2006 bzw. für die im Steuerjahr 2006 abgeschlossenen Geschäftsjahre. Sie ersetzt ab dieser Steuerperiode die bisherige Praxis zur Ermittlung des Privatanteils an Autokosten sowie die bisherige Praxis zur Ermittlung des Luxusanteils an Fahrzeugen. Vorbehalten bleiben die nachstehenden Übergangsbestimmungen für die Steuerperiode 2006.

E. Übergangsbestimmungen für die Steuerperiode 2006

- 21 Stand einem unselbstständig erwerbenden Steuerpflichtigen schon vor der Steuerperiode 2006 ein Geschäftsauto zur privaten Nutzung zur Verfügung und kam dabei für die pauschale Berechnung des Privatanteils eine Methode zur Anwendung, aus der sich für den Steuerpflichtigen ein günstigeres Ergebnis ergibt als nach der vorliegenden Weisung, so kann der Steuerpflichtige diese Methode letztmals für die Steuerperiode 2006 geltend machen.
- 22 Führt die bisherige Praxis zur Ermittlung des Privatanteils an Autokosten bei einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zu einem für den Steuerpflichtigen günstigeren Ergebnis, so kann sich der Steuerpflichtige auch für die Steuerperiode 2006 auf diese Praxis berufen.

F. Publikation

- 23 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.